

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)**

vom 23. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2023)

zum Thema:

**Knöllchenorgie der Polizei in der Kokoschkastraße in Hellersdorf**

und **Antwort** vom 10. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14948  
vom 23. Februar 2023  
über Knöllchenorgie der Polizei in der Kokoschkastraße in Hellersdorf

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung einzelner Fragen zugrunde gelegt.

1. Mit welchem Datum wurden durch wen die Behindertenparkplätze in der Kokoschkastraße in Hellersdorf (Höhe Hausnummer 6 ff.) angeordnet?

Zu 1.:

Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 30.06.2021 durch die Straßenverkehrsbehörde des Bezirks Marzahn-Hellersdorf ausgefertigt.

2. Wie ermittelte sich die Anzahl der Behindertenparkplätze, die praktisch nie belegt sind und somit wertvollen Parkraum für die Anwohner vor Ort blockieren?

Zu 2.:

Hierzu wurde das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten, welches Folgendes mitgeteilt hat:

„Grundlage für die Errichtung barrierefreier Stellplätze für den Erweiterungsbau der Alice-Salomon-Hochschule am Kokoschkaplatz sind die Ausführungsvorschriften zu § 49 der Bauordnung für Berlin (AV Stellplätze).

Davon ausgehend wurden im November 2020 in Bauherrenvertretung seitens der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) 4 barrierefreie Stellplätze im öffentlichen Straßenland beantragt. Gleichzeitig wurde durch das Planungsbüro der Bau-

maßnahme in Abstimmung mit der Referatsleitung Oberste Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Städtebau und Wohnen (SenSW) dargelegt, dass die Stellplätze aufgrund der Lage der barrierefreien Zugänge zum Schulgebäude und die verschiedenartige Nutzung der geringen Freiflächen nicht auf dem Gelände der Alice-Salomon-Schule untergebracht werden können. Die barrierefreien Parkplätze wurden des Weiteren nicht nur ausschließlich für die Alice-Salomon-Schule angeordnet, sondern zur Benutzung aller Berechtigten. Damit wurden gleichzeitig an einem zentralen Ort für den entsprechenden Personenkreis Möglichkeiten geschaffen, die umliegenden Angebote (Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Öffentlicher Nahverkehr) auf kurzem Weg zu nutzen. Für die Anwohnenden sind abzüglich der 4 barrierefreien Parkplätze die weiteren Stellplätze in der Zeit Mo-Sa von 18 – 8 Uhr sowie sonntags ganztägig verblieben.“

3. Wie viele Knöllchen wurden durch die Polizei und das Ordnungsamt dort in den letzten drei Jahren jeweils verteilt? (Bitte um Aufschlüsselung auf Polizei und Ordnungsamt und die Jahre)

Zu 3.:

Die Verstöße im Zusammenhang mit Parken auf Behindertenparkplätzen in der Kokoschkastraße sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzeigen Polizei Berlin:

	2020	2021	2022
Anzahl der Anzeigen	1	206	366

Anzeigen Ordnungsamt:

	2020	2021	2022
Anzahl der Anzeigen	3	141	252

(Stand: 4. Februar 2023)

4. Wie ist es zu erklären, dass nach Schilderung der Anwohner die Polizei dort schwerpunktmäßig und beinahe täglich Knöllchen verteilt, obwohl für die Überwachung des ruhenden Verkehrs doch in erster Linie das Ordnungsamt zuständig ist? Ist die Personalausstattung des zuständigen Abschnitts zu gut?

Zu 4.:

Gemäß der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO – OWiG) obliegt sowohl den Bezirksämtern (Ordnungsämtern) als auch der Polizei Berlin im Rahmen einer Parallelzuständigkeit die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Eine besondere Abgrenzung hinsichtlich bestimmter Verkehrsflächen oder Tatbestände wird nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund ihrer Alleinverantwortung für den fließenden Verkehr muss die Polizei Berlin in ihrer täglichen Verkehrssicherheitsarbeit jedoch vorrangig die Bekämpfung der Hauptunfallursachen priorisieren.

Die Personalausstattung der Polizeiabschnitte wird nach einheitlichen Parametern bedarfsgerecht festgelegt.

5. Welchen Sinn macht es, insbesondere in den Abendstunden dort Knöllchen ohne jedes Augenmaß zu verteilen, wo weder die angrenzende Hochschule noch Geschäfte in der Nähe geöffnet sind und somit die Parkplätze für Behinderte objektiv nicht benötigt werden – wohl aber für das knappe Gut des Anwohnerparkens?

Zu 5.:

Mit Blick auf die im Land Berlin angestrebte Barrierefreiheit sollen Rollstuhlfahrende sowie gehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen, die im Besitz eines Sonder-Parkausweises für Menschen mit Behinderung sind, zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, einen entsprechend ausgewiesenen Parkplatz nutzen zu können. Da keine zeitliche Beschränkung angeordnet wurde, gilt das Parkverbot für alle übrigen Verkehrsteilnehmenden durchgängig.

6. Wie soll künftig hier mit Augenmaß vorgegangen werden?

Zu 6.:

Das widerrechtliche Parken auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin als auch der bezirklichen Ordnungsämter sind grundsätzlich gehalten, verkehrliche Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden. Grundsätzlich liegt hier ein Augenmerk auf den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden.

7. Wird die Anfrage zum Anlass genommen, auch die Anzahl der Behindertenstellplätze nach Prüfung von deren Belegung noch einmal kritisch zu evaluieren?

Zu 7.:

Die Kennzeichnung von Schwerbehindertenparkplätzen nach der Straßenverkehrsordnung ist keine Ausgleichsmaßnahme für ähnliche Parkplatzmaßnahmen im Sinne der Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Die Notwendigkeit zum Fortbestand der verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätze wird daher in alleiniger Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Bezirks Marzahn-Hellersdorf und ohne Rücksichtnahme auf die BauO Bln zu prüfen und zu entscheiden sein. Ist kein verkehrlicher Bedarf vorhanden, erfolgt der Entfall der Parkplätze auf der öffentlichen Straße.

Berlin, den 10. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport